

Versicherungsbedingungen für Ihre



Tierhalter-Haftpflichtversicherung Premium

Das Wichtigste in Kürze:



Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen und den mitversicherten Personen Schutz bei Ansprüchen Dritter aus den Gefahren der privaten Tierhaltung. Denn wer einem anderen durch sein Tier einen Schaden zufügt, ist meist gesetzlich dazu verpflichtet, für diesen Schaden aufzukommen. Wenn die Ansprüche des Dritten gerechtfertigt sind, übernehmen wir die Regulierung des Schadens. Sollten die Ansprüche unberechtigt sein, wehren wir sie ab und verteidigen Sie auch auf unsere Kosten vor Gericht.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Versicherungsbedingungen. Diese setzen sich zusammen aus den Regelungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung sowie den jeweils dazu abgeschlossenen Zusatzbausteinen.

Diese Versicherungsbedingungen, der Antrag und der Versicherungsschein legen den Inhalt Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente. Bitte lesen Sie die Versicherungsbedingungen daher gründlich durch. Bewahren Sie diese sorgfältig auf. Vor allem nach einem Schadenfall können Sie dann alles Wichtige noch einmal nachlesen.



Was tun, wenn ein Schaden passiert? Bitte benachrichtigen Sie uns möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen. Wie Sie uns erreichen können, finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Oder nutzen Sie den Allianz Online Schadenservice auf www.allianz.de.



Was ist was? - Wichtige Begriffe

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb dienen die folgenden rechtlich unverbindlichen Begriffserläuterungen Ihrem besseren Verständnis. Außerdem erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele.

Wichtige Begriffe	Was ist das genau?
Versicherungsnehmer:in	Das sind Sie als unser Vertragspartner bzw. unsere Vertragspartnerin und Käufer bzw. Käuferin des Versicherungsschutzes.
Versicherungsfall	Der Versicherungsfall ist das Ereignis, für das wir Entschädigung leisten.
Ausschlüsse	Nicht alles was passiert ist vom Versicherungsschutz Ihrer Haftpflichtversicherung umfasst. Was nicht versichert ist, zeigen wir Ihnen im Abschnitt Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen. Nicht versichert ist zum Beispiel Vorsatz. Zusätzlich können sich Leistungseinschränkungen auch direkt aus der Beschreibung der versicherten Risiken ergeben.
Obliegenheiten	Obliegenheiten beschreiben Ihre Verhaltenspflichten, die Sie vor, während und nach einem Versicherungsfall beachten müssen. So müssen Sie zum Beispiel Auskünfte wahrheitsgemäß erteilen und nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens sorgen. Wenn Sie Obliegenheiten verletzen, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz.



Für den schnellen Überblick:

Hier erfahren Sie, was in Ihren Versicherungsbedingungen wo geregelt ist.

Inhaltsverzeichnis

	Tierhalter-Haftpflichtversicherung Premium	4
1	Wer ist versichert?	4
1.1	Versicherungsnehmer:in	4
1.2	Mitversicherte	4
1.3	Ansprüche der Versicherten untereinander.....	4
1.4	Rechte und Pflichten von mitversicherten Personen.....	4
2	Was ist versichert und was nicht?	4
2.1	Versichertes Risiko.....	4
2.2	Besonderer Leistungsumfang bei einzelnen Risiken des privaten Tierhalters bzw. der privaten Tierhalterin	5
2.2.1	Versicherungsschutz von Jungtieren	5
2.2.2	Schäden an von Ihnen geliehenen oder gemieteten Sachen.....	5
2.2.3	Teilnahme an Sportveranstaltungen, Fahrten mit Kutschen und Schlitten	5
2.2.4	Einsatz des Tieres im Verein.....	6
2.2.5	Ausbildung des Tieres.....	6
2.2.6	Nutzung als Therapietier	6
2.2.7	Flurschäden.....	6
2.2.8	Weitere Deckungen für Pferde	6
2.2.9	Kautionsleistung im Ausland	6
2.2.10	Versicherungsschutz als Inhaber:in von Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen	6
2.2.11	Vermögensschäden	6
2.2.12	Gewässerschäden und Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG).....	7
2.2.13	Forderungsausfalldeckung	7
2.2.14	Rettung und Bergung von Tieren	8
2.2.15	Neuwert statt Zeitwert	8
2.2.16	Nutzung des Tieres für selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten.....	8
2.2.17	Verzicht auf Anrechnung der Tiergefahr oder Mithaftung des Hüters bzw. der Hüterin.....	8
2.3	Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen	8
3	Wo bin ich versichert?	9
4	Was leisten wir im Versicherungsfall?	9
4.1	Leistungen.....	9
4.2	Grenzen unserer Leistungen.....	9
5	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	10
5.1	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls	10
5.2	Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall.....	10
5.3	Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)	11
5.3.1	Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht	11
5.3.2	Unser Kündigungsrecht.....	11
5.4	Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls.....	11
6	Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?	11
7	Wie und wann passen wir den Beitrag an?	12
7.1	Ermittlung der Beitragsanpassung	12
7.2	Zeitpunkt der Anpassung	12
7.3	Ihre Rechte nach Mitteilung der Anpassung	12
8	Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?.....	12
8.1	Beginn des Versicherungsschutzes	12
8.2	Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge	12
8.2.1	Erster oder einmaliger Beitrag.....	12
8.2.2	Folgebeiträge	12

8.2.3	Zahlungsperiode.....	13
8.2.4	Zahlungsweise	13
8.3	Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf	13
8.3.1	Vertragsdauer.....	13
8.3.2	Automatische Verlängerung	13
8.3.3	Kündigung zum Ablauf	13
8.3.4	Textform	13
8.4	Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen	13
8.5	Kündigung im Versicherungsfall	14
8.5.1	Kündigungsrecht	14
8.5.2	Kündigungserklärung	14
8.5.3	Wirksamwerden der Kündigung	14
8.6	An wen Sie Beschwerden richten können.....	14
8.6.1	Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin	14
8.6.2	Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen	14
8.6.3	Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht	14
8.6.4	Rechtsweg.....	14
8.7	Anwendbares Recht und zuständiges Gericht	14
8.7.1	Deutsches Recht	14
8.7.2	Zuständiges Gericht	14
8.8	Digitale Vertragskommunikation.....	15
	Zusatzbaustein Geldbeutelschutz	16
1	Was ist versichert und was nicht?	16
1.1	Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten	16
1.2	Notfallbargeld	16
2	Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?	17



Tierhalter-Haftpflichtversicherung Premium

1 Wer ist versichert?

1.1 Versicherungsnehmer:in

Der Schutz der Tierhalter-Haftpflichtversicherung (nachfolgend als "Tierhalter-Haftpflicht" bezeichnet) gilt für Sie als unseren Versicherungsnehmer bzw. unsere Versicherungsnehmerin als privater Tierhalter bzw. als private Tierhalterin. Von Ihrer Tierhalter-Haftpflicht profitieren aber auch andere Personen, zum Beispiel wenn ein Dritter Ihr Tier hütet (Mitversicherte). Die Versicherungsleistung können aber nur Sie geltend machen.

1.2 Mitversicherte

Mitversichert sind folgende Personen:

- Miteigentümer:innen
- Mithalter:innen
- Hüter:innen
- Reiter:innen
- Reitbeteiligte

des versicherten Tieres.

Beispiel: Personen, die Ihren Hund beaufsichtigen. Personen, die Ihr Pferd gelegentlich oder aufgrund einer Reitbeteiligung reiten.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass diese Personen in dieser Eigenschaft nicht gewerbsmäßig tätig sind.

1.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Mit Ihrer Tierhalter-Haftpflicht versichern Sie sich gegen Ansprüche Dritter. Nicht versichert sind daher:

- Ansprüche gegen Sie von mitversicherten Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben
- Ihre eigenen Ansprüche gegen mitversicherte Personen
- Ansprüche von mitversicherten Personen untereinander

Versicherungsschutz besteht jedoch:

- bei Ansprüchen gegen Sie von mitversicherten Personen, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, zum Beispiel Ihre Nachbarin, die sich gelegentlich um Ihr Tier kümmert
- bei Personenschäden für Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden aufgrund eines gesetzlichen Forderungsübergangs. Voraussetzung ist, dass Schädiger bzw. Schädigerin und geschädigte Person nicht als Familienangehörige in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben.

1.4 Rechte und Pflichten von mitversicherten Personen

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auch auf mitversicherte Personen anzuwenden. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als Versicherungsnehmer:in als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu.

2 Was ist versichert und was nicht?

2.1 Versichertes Risiko

Die Tierhalter-Haftpflicht bietet Schutz bei Haftpflichtansprüchen Dritter gegen Sie und die mitversicherten Personen.

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der nicht gewerbsmäßigen Haltung der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere.

Versicherungsschutz besteht, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ein Dritter macht Schadenersatzansprüche wegen Schäden gegen Sie geltend, die Ihr Tier verursacht hat.
- Es handelt sich um gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts.
- Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten (Versicherungsfall).
- Folge des Schadenereignisses ist ein Personen-, Sach- oder sich daraus ergebender Vermögensschaden.

Das Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.2 Besonderer Leistungsumfang bei einzelnen Risiken des privaten Tierhalters bzw. der privaten Tierhalterin

Nachfolgend finden Sie die besonderen Regelungen zu einzelnen Haftpflichtrisiken im Rahmen der Tierhaltung:

2.2.1 Versicherungsschutz von Jungtieren

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter:in von Jungtieren des Muttertiers.

Beispiel: Die Welpen Ihres Hundes oder die Fohlen Ihres Pferdes sind mitversichert.

Die Mitversicherung beginnt ab der Geburt der Tiere und besteht bis zum Ende des darauffolgenden Versicherungsjahres. Eine Versicherung über diesen Zeitraum hinaus müssen Sie mit uns gesondert vereinbaren.

2.2.2 Schäden an von Ihnen geliehenen oder gemieteten Sachen

In der Tierhalter-Haftpflicht sind normalerweise Schäden an geliehenen oder gemieteten Sachen nicht versichert. Eine Ausnahme besteht für Haftpflichtansprüche in folgenden Fällen:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Schäden an gemieteten Immobilien	Sie mieten eine Immobilie und Ihr Tier verursacht einen Schaden, zum Beispiel an Ihrer Mietwohnung, Ihrem gemieteten Haus oder einem Hotelzimmer. Beispiel: Ihr Hund stößt einen Stuhl um, der das Parkett beschädigt. Ihr Hund beschädigt versehentlich den Zaun / die Hecke Ihres gemieteten Reihenhauses. Schäden an mitgemieteten Einbauküchen sind mitversichert.
Schäden an Einrichtungsgegenständen in gemieteten Ferienimmobilien	Sie mieten eine Ferienunterkunft, zum Beispiel ein Hotelzimmer, ein Zimmer in einer Pension oder einer Ferienwohnung und Ihr Tier verursacht dort einen Schaden an fremden Einrichtungsgegenständen. Beispiel: Ihr Hund beschädigt die Stehlampe in einem Hotelzimmer.
Schäden an zur Tierhaltung geliehenen oder gemieteten beweglichen Sachen	Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an • zu privaten Zwecken • zur Tierhaltung gemieteten oder geliehenen, • fremden beweglichen Sachen. Beispiel: Sie mieten für Ihren Hund eine Transportbox oder für Ihr Pferd einen Sattel. Schäden an geliehenen oder gemieteten Kraftfahrzeuganhängern sind mitversichert. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Sache Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages war.

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen über Ziffer 2.3 hinaus folgende Haftpflichtansprüche:

- Schäden aufgrund von Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Gasgeräten
- Schäden an Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen
- Schäden an Sachen, die dem Bereich eines eigenen oder fremden Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) zuzurechnen sind
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen (auch Geld) oder Ähnlichem
- Schäden an Gegenständen, die üblicherweise für die normale private Tierhaltung nicht angemietet werden
- Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sache durch ein Tier üblicherweise entstehen (z. B. Kratzspuren)
- Wegen sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z. B. Mietausfall des Vermieters bzw. der Vermieterin der Ferienwohnung)

2.2.3 Teilnahme an Sportveranstaltungen, Fahrten mit Kutschen und Schlitten

Versicherungsschutz besteht auch in folgenden Fällen:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Teilnahme an Sportveranstaltungen	Versichert sind Schäden, wenn Sie mit Ihrem Tier privat an einem Rennen, Turnier oder einer Schauvorführung teilnehmen. Der Versicherungsschutz gilt auch für das Training zu solchen Veranstaltungen. Beispiel: Sie nehmen mit Ihrem Hund an einer Hundeschau oder mit Ihrem Pferd an einer Vielseitigkeits- oder Geländeprüfung teil.

Fahrten mit Kutschen und Schlitten	Versichert sind Schäden, die Ihr Tier bei privaten Fahrten mit einer Kutsche oder einem Schlitten verursacht. Beispiel: Sie verwenden Ihr Pferd bei einer privaten Kutschfahrt als Zugtier.
---	---

2.2.4 Einsatz des Tieres im Verein

Versichert sind Schäden, die entstehen, wenn Sie Ihr Tier in einem Verein nutzen.

Beispiel: Sie reiten mit Ihrem Pferd bei einem Umzug mit. Ihr Pferd scheut und verletzt einen Zuschauer.

2.2.5 Ausbildung des Tieres

Versichert ist sind Schäden, die Ihr Tier bei seiner Ausbildung oder einer Prüfung verursacht. Dies gilt auch für Schäden an Scheinverbrechern (Figuranten).

2.2.6 Nutzung als Therapietier

Versichert sind Schäden, die entstehen, wenn Sie Ihr Tier im privaten Rahmen für eine Therapie nutzen.

Beispiel: Sie bringen Ihren Hund als Streicheltier mit in ein Seniorenheim.

Voraussetzung ist, dass Sie dies ehrenamtlich und unentgeltlich tun.

Wir leisten nicht, wenn ein anderer Versicherer für den Schaden eintrittspflichtig ist, zum Beispiel eine Versicherung vom Träger der Therapie (Subsidiarität).

2.2.7 Flurschäden

Versichert sind Flurschäden durch die versicherten Tiere.

2.2.8 Weitere Deckungen für Pferde

Für den Versicherungsschutz von Pferden gelten folgende besondere Regelungen:

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Reiten oder Führen mit ungewöhnlicher Zäumung	Sie reiten oder führen Ihr Pferd mit ungewöhnlicher Zäumung, ungewöhnlichen Sätteln oder ohne Sattel. Beispiel: Sie reiten Ihr Pferd mit einer gebisslosen Zäumung oder einem Damensattel.
Weidegang	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Weidegang einschließlich des Hin- und Zurückbringens der versicherten Tiere.
Offen- oder Laufstallhaltung	Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Offen- oder Laufstallhaltung der versicherten Tiere.

2.2.9 Kautionsleistung im Ausland

Wenn Sie aufgrund eines Schadens zur Hinterlegung einer Kautionsleistung aufgefordert werden, übernehmen wir dies für Sie.

In folgenden Fällen müssen Sie die Kautionsleistung zurückzahlen:

- Sie wird als Strafe, Geldbuße oder zur Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten.
- Sie ist verfallen.

Ist die von uns geleistete Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen.

2.2.10 Versicherungsschutz als Inhaber:in von Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber:in von im Inland gelegenen Grundstücken, Gebäuden oder Einrichtungen.

Beispiel: Weiden, Koppeln, Freianlagen, Reitplätze, Futterlager, Ställe, Pferdeboxen, Hundezwinger

Voraussetzung ist, dass Sie diese Immobilien ausschließlich privat für die versicherte Tierhaltung nutzen.

2.2.11 Vermögensschäden

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen mit Ihrem Tier, die weder durch Personen noch durch Sachschäden entstanden sind.

Voraussetzung hierfür ist, dass das Schadenereignis während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetreten ist.

Wir leisten über die allgemeinen Ausschlüsse nach Ziffer 2.3 hinaus nicht für Haftpflichtansprüche aus folgenden Vermögensschäden:

- Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen. Dazu gehört zum Beispiel das Verlieren von Geld, Mobiltelefonen oder Schmuck.
- Schäden im Zusammenhang mit Verträgen sowie aus beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten
- Schäden wegen der Verletzung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte
- Schäden durch ständige Emissionen, zum Beispiel Geräusche, Gerüche oder Erschütterungen
- Schäden aus dem bewussten Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder sonstigen bewussten Pflichtverletzungen
- Schäden aus Pflichtverletzungen als Vorstand bzw. Vorständin, Geschäftsführer:in, Beirat bzw. Beirätin oder anderen vergleichbaren Leitungs- oder Aufsichtsgremien

2.2.12 Gewässerschäden und Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

Versicherte Risiken	Was ist das genau?
Gewässerveränderung	Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit auf physikalische, chemische oder biologische Weise entstehen. Dazu zählt auch das Grundwasser. Beispiel: Ihr Pferd beschädigt ein Fass mit Heizöl. Das Heizöl dringt ins Grundwasser ein. Ausgeschlossen sind Schäden durch elementare Naturkräfte, zum Beispiel nach einer Überflutung.
Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)	Versichert sind auch öffentlich-rechtliche Ansprüche, zum Beispiel von Kommunen, die nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) gegen Sie als Halter:in des Tieres gestellt werden. Voraussetzung ist, dass die Schäden nicht aus unvermeidbaren, notwendigen oder in Kauf genommenen Einwirkungen auf die Umwelt entstehen. Versicherungsschutz besteht nur, sofern Sie den Schaden nicht von einer anderen Versicherung, zum Beispiel einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung, ersetzt bekommen.

In folgenden Fällen leisten wir nicht:

- Sie missachten bewusst dem Gewässerschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen.
- Bei Schäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, wenn deren Behältnisse folgende Größe übersteigen: 100 Liter oder Kilogramm für Einzelbehälter und 1.000 Liter oder Kilogramm für alle Ihre Behältnisse zusammen.

2.2.13 Forderungsausfalldeckung

Grundsätzlich sind in der Tierhalter-Haftpflicht nur Schäden Dritter versichert, die Ihr Tier verursacht. Wir erweitern diesen Leistungsumfang auf Schäden, die Ihnen durch ein fremdes Tier entstehen, wenn dessen Halter bzw. deren Halterin wegen Zahlungsunfähigkeit oder fehlender Versicherung nicht zahlen kann (Forderungsausfalldeckung).

Beispiel: Sie werden von einem fremden Hund gebissen. Der Halter des Hundes ist nicht versichert und kann den Schaden auch privat nicht ersetzen.

Wir stellen Sie so, als würde für den Dritten bei uns eine Tierhalter-Haftpflicht in dem mit Ihnen vereinbarten Umfang bestehen. Dies gilt nur, sofern kein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat, zum Beispiel ein Schadensversicherer oder Sozialversicherungsträger (Subsidiarität).

Wenn Sie Opfer einer Gewalttat wurden, ersetzen wir Ihren Personenschaden auch bei vorsätzlichem Handeln des Täters (Gewaltopferschutz).

Folgende weitere Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Es liegt ein rechtskräftiges Urteil (kein Anerkenntnis- und Versäumnisurteil) oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen den Dritten (titulierte Forderung) vor.
- Es wurde erfolglos versucht zu vollstrecken. Falls der Schadenersatzpflichtige in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat, ist dies nicht erforderlich.
- Sie treten Ihre Schadenersatzansprüche an uns ab, damit wir weiter versuchen können, den Schädiger bzw. die Schädigerin in die Pflicht zu nehmen.

Nicht versichert sind über die Ausschlüsse nach Ziffer 2.3 hinaus:

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, da es hierfür gesonderte Kaskoversicherungen gibt
- Schäden an Immobilien, da es hierfür gesonderte Wohngebäudeversicherungen gibt
- Abnutzung, Verschleiß oder übermäßige Beanspruchung bei der Vermietung von Immobilien
- Schäden, die Ihnen der Schädiger bzw. die Schädigerin im Rahmen seiner bzw. ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugefügt hat
- Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung und Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs

2.2.14 Rettung und Bergung von Tieren

Mitversichert sind Aufwendungen für Leistungen, die Sie für die Bergung Ihres Tieres erbringen, wenn Ihr Tier in eine Notlage geraten ist und sich daraus nicht aus eigener Kraft befreien kann.

Beispiel: Ihr Tier verläuft sich und kann sich an einem Steilhang nicht mehr sicher fortbewegen. Ein Bergungsunternehmen rettet Ihr Tier.

Folgende Kosten sind zusätzlich versichert, soweit Sie Ihnen in Rechnung gestellt werden:

- Kosten für Feuerwehr, Polizei, technisches Hilfswerk
- Kosten für eine eventuelle Nottötung und Beseitigung des Tieres

2.2.15 Neuwert statt Zeitwert

Auf Ihren Wunsch leisten wir Schadenersatz zum Neuwert, sofern die beschädigte Sache des Dritten zum Zeitpunkt des Schadeneintritts nicht älter als zwei Jahre war.

2.2.16 Nutzung des Tieres für selbstständige nebenberufliche Tätigkeiten

Sie nutzen Ihr Tier für eine selbstständige, nebenberufliche Tätigkeit und das Tier verursacht dabei einen Schaden.

Beispiel: Sie verwenden Ihr Pferd als Reitschulpferd. Ihr Pferd wirft einen Schüler ab, der sich verletzt.

Voraussetzung ist, dass mit der Nutzung des Tieres ein Jahresumsatz von 12.000 Euro nicht überschritten wird und nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen sind alle Tätigkeiten, für die eine Pflichtversicherung vorgeschrieben ist, zum Beispiel für die Ausübung der Jagd. Darüber hinaus ausgeschlossen ist eine Verwendung des Tieres im Zusammenhang mit Sprengstoff (Sprengstoffsuchhund).

Bitte beachten Sie: Schäden die Sie selbst bei dieser Tätigkeit verursachen sind über diese Deckung nicht versichert.

2.2.17 Verzicht auf Anrechnung der Tiergefahr oder Mithaftung des Hüters bzw. der Hüterin

Wenn Sie es wünschen, leisten wir für Schäden die Ihr Tier einem anderen Tier zufügt, auch wenn Sie eigentlich nicht in vollem Umfang haften.

Beispiel: Auf einer Wiese kommt es zu einer Rangelei zwischen Ihrem und einem anderen Tier. Das andere Tier wird dabei verletzt.

Eine Mithaftung des geschädigten Tierhalters bzw. der geschädigten Tierhalterin werden wir in diesem Fall nicht einwenden, sondern den Schaden voll erstatten.

Darüber hinaus leisten wir auf Ihren Wunsch auch in vollem Umfang, wenn Sie Ihr Tier vorübergehend (maximal 6 Wochen) bei einem Dritten (Hüter:in) in Obhut geben und Ihr Tier dort einen Sachschaden verursacht. Auch hier verzichten wir auf die Anrechnung eines möglichen Mitverschuldens des Hüters bzw. der Hüterin.

Beispiel: Eine Bekannte betreut Ihr Tier, während Sie im Urlaub sind. Das Tier verursacht einen Schaden am Parkett in deren Wohnung.

Wir verzichten nicht auf die Anrechnung der Tiergefahr oder der Mithaftung des Hüters bzw. der Hüterin, wenn ein anderer Versicherer für den Schaden eintrittspflichtig ist, zum Beispiel eine Tierkrankenversicherung (Subsidiarität).

Unsere Leistung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Geschädigte bzw. die Geschädigte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

2.3 Leistungsausschlüsse und Leistungseinschränkungen

Nicht alle Sachverhalte sind vom Versicherungsschutz Ihrer Tierhalter-Haftpflicht umfasst. In diesem Abschnitt finden Sie die Ausschlüsse und Einschränkungen, bei denen kein Versicherungsschutz besteht.

Bitte beachten Sie:

Einschränkungen Ihres Versicherungsschutzes können sich auch aus der Beschreibung der versicherten Risiken ergeben.

Ausschluss	Was ist das genau?
Nicht private Tierhaltung	Nicht versichert ist die Nutzung des Tieres • für landwirtschaftliche Zwecke • für gewerbliche Zuchtzwecke • für sonstige gewerbliche, betriebliche oder berufliche Zwecke • bei einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art • zur Ausübung der Jagd • für eine der privaten Tierhaltung untypische Verwendung (z. B. als Sprengstoffsuchhund)
Vorsatz	Führen Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Für grob fahrlässig herbeigeführte Schäden besteht Versicherungsschutz.

Schadenfälle von Angehörigen	Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Sie aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, • die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder • die zu den im Versicherungsvertrag versicherten Personen gehören. Als Angehörige gelten Verwandte 1. und 2. Grades, Lebenspartner:innen, Schwiegereltern und -kinder sowie Pflegeeltern und -kinder.
Erfüllung von Verträgen und Zusagen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, auf Erfüllung von Verträgen. Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, die aufgrund eines Vertrags oder einer Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
Asbest	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
Übertragung von Krankheiten	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen: • Schäden, die aus der Übertragung einer Krankheit resultieren • Sachschäden, die durch Krankheiten Ihnen gehörender oder von Ihnen gehaltener oder veräußelter Tiere entstanden sind In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.
Abhandengekommene Sachen	Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche durch das Abhandenkommen von Sachen.
Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuge oder Kraftfahrzeuganhänger	Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers bzw. der Eigentümerin, Besitzers bzw. Besitzerin, Halters bzw. Halterin oder Führers bzw. Führerin eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

3 Wo bin ich versichert?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit, solange Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Damit sind Sie zum Beispiel auch während Ihres Urlaubs, eines Studienaufenthalts oder eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland versichert.

4 Was leisten wir im Versicherungsfall?

4.1 Leistungen

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Leistungen:

Leistung	Was ist das genau?
Prüfung der Haftpflichtfrage	Wir prüfen, ob die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche berechtigt sind.
Erstattung berechtigter Ansprüche	Sind die gegen Sie gestellten Ansprüche berechtigt, zahlen wir den erstattungsfähigen Schaden. Wenn Sie einen Gegenstand eines Dritten beschädigten, ersetzen wir die Reparaturkosten. Sollten die voraussichtlichen Kosten der Reparatur den Zeitwert der Sache übersteigen, zahlen wir anstatt der Reparaturkosten den Zeitwert. Unter dem Zeitwert versteht man den Neuwert einer Sache abzüglich eines Geldbetrages für Alter, Gebrauch und Abnutzung.
Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche	Soweit die gegen Sie erhobenen Schadenersatzansprüche unberechtigt sind, wehren wir sie ab. Wir führen den Rechtsstreit auf unsere Kosten.

Wenn es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie kommt, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und auf unsere Kosten. Diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

Wir sind zudem bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

4.2 Grenzen unserer Leistungen

Für unsere Leistungen gelten folgende Leistungsgrenzen:

Leistungsgrenze	Was ist das genau?
Versicherungssumme	Die von uns zu leistende Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Übersteigen die berechtigten Schadenersatzansprüche die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
Aufwendungen für Kosten	Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
Begrenzung bei mehreren Versicherungsfällen in einem Versicherungsjahr	Es kann vereinbart werden, dass wir die Versicherungsleistung auf ein Mehrfaches der vereinbarten Versicherungssumme begrenzen. Informationen dazu finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Mehrere Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, wenn diese: • auf derselben Ursache oder • auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang beruhen. Der Versicherungsfall gilt als im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten.
Selbstbeteiligung	Wenn besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung).
Mehraufwand	Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den dadurch entstehenden Mehraufwand nicht aufkommen.

5 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

5.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und deren Rechtsfolgen	Was müssen Sie genau beachten?
Beseitigung gefahrdrohender Umstände	Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Beispiel: Ihr Hund beißt zum wiederholten Mal einen Dritten. Wir werden den Schaden regulieren und Sie daraufhin bitten, zur Vermeidung weiterer Schäden dem Tier einen Maulkorb anzulegen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung dieser gefahrdrohenden Umstände unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.
Welche Folgen kann die Nichtbeseitigung für Sie haben?	Beseitigen Sie gefahrdrohende Umstände nicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.2 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Ihre Obliegenheiten (Pflichten) und deren Rechtsfolgen	Was müssen Sie genau beachten?
Anzeige des Versicherungsfalls	Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
Was müssen Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun?	• Bei Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. • Dabei müssen Sie unsere Weisungen, soweit diese für Sie zumutbar sind, befolgen. Ferner müssen Sie Weisungen einholen, wenn die Umstände dies gestatten. • Wenn mehrere Versicherer an dem Versicherungsvertrag beteiligt sind und diese unterschiedliche Weisungen erteilen, müssen Sie nach pflichtgemäßem Ermessen handeln.
Welche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens erstatten wir?	Aufwendungen, die Ihnen zur Abwendung oder Minderung des Schadens entstehen, erstatten wir Ihnen. Wenn diese erfolglos bleiben, erstatten wir die Aufwendungen unter einer der folgenden Voraussetzungen: • Sie durften die Aufwendungen den Umständen nach für geboten halten. • Sie haben die Aufwendungen gemäß unseren Weisungen gemacht. Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, die im öffentlichen Interesse erbracht werden, erstatten wir nicht.
Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten müssen Sie im Leistungsfall beachten?	Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten: • Gestatten Sie uns Untersuchungen über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht.

	• Erteilen Sie uns jederzeit ausführliche und wahrheitsgemäße Auskunft und unterstützen Sie uns bei der Schadenermittlung und -regulierung. • Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
Besondere Mitteilungs- und Mitwirkungsobliegenheiten	Folgende Sachverhalte müssen Sie uns innerhalb einer Woche anzeigen: • Ein Haftpflichtanspruch wird gegen Sie erhoben. • Ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren wird gegen Sie eingeleitet. • Ein Mahnbescheid wird gegen Sie erlassen. • Ihnen wird gerichtlich der Streit verkündet. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung unsererseits bedarf es nicht. Wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht wird, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin. Sie müssen ihm bzw. ihr Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
Welche Folgen kann die Nichtbeachtung für Sie haben?	Beachten Sie die nach dem Versicherungsfall bestehenden Obliegenheiten nicht, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Folgendes: • Wir sind berechtigt zu kündigen. • Wir können ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5.3 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen (Pflichtverletzungen)

5.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

Wenn Sie eine Obliegenheit verletzen, kann dies dazu führen, dass wir nicht oder nur teilweise leistungspflichtig sind. Im Einzelnen gilt:

- Wenn Sie die Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir nicht leistungspflichtig.
- Wenn Sie die Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit:

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

5.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls erfüllen müssen, gilt: Wir können zusätzlich zu den in Ziffer 5.3.1 genannten Rechten den Vertrag fristlos kündigen.

Die Kündigung können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, erklären. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist.

5.4 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Täuschen Sie uns nach Eintritt des Versicherungsfalls arglistig über Tatsachen, die für Grund oder Höhe der Entschädigung bedeutend sind, entfällt unsere Pflicht zu leisten. Dasselbe gilt für den Versuch einer solchen Täuschung.

6 Was passiert, wenn sich bei mir etwas ändert?

Im Laufe der Zeit können sich Lebensumstände verändern. Dadurch verändern sich Risiken oder entstehen neu.

Qualitative und quantitative Risikoänderungen sind im Rahmen dieses Vertrages mitversichert (Erhöhung und Erweiterung).

Beispiel: Sie erwerben einen weiteren Hund.

Kommt ein bisher nicht versichertes Risiko hinzu, gewähren wir bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, mindestens jedoch sechs Monate lang, Versicherungsschutz (Vorsorgeversicherung).

Beispiel: Sie haben ein Pferd versichert und schaffen sich zusätzlich einen Hund an.

Nicht unter die Regelungen zu Erhöhung und Erweiterung sowie Vorsorge fallen Risiken, für die eine Versicherungspflicht besteht. Dazu gehört zum Beispiel die Jagd.

Sie sind nach unserer Aufforderung verpflichtet, diese Veränderungen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Melden Sie die Veränderung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

7 Wie und wann passen wir den Beitrag an?

7.1 Ermittlung der Beitragsanpassung

Bei der Beitragsanpassung überprüfen wir alle drei Kalenderjahre die Beiträge von bestehenden Verträgen (Neukalkulation).

Für die Neukalkulation ermitteln wir Veränderungen unserer Schadenaufwendungen und Kosten.

Für die Neukalkulation wird neben der bisherigen Schaden- und Kostenentwicklung auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation zugrunde gelegt. Die Neukalkulation erfolgt nach den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik. Bei der Neukalkulation darf der Gewinnansatz nicht erhöht werden. Außerdem dürfen Ihnen gewährte Nachlässe bei der Neukalkulation nicht verändert werden.

Für die Neukalkulation werden Tierhalter-Haftpflichtversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammengefasst.

Für den Fall, dass unternehmenseigene Daten keine ausreichende Grundlage für die Neukalkulation darstellen, werden statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. herangezogen.

7.2 Zeitpunkt der Anpassung

Wir können die Anpassung zu Beginn der Versicherungsperiode vornehmen, die auf die Feststellung folgt.

Ergibt die Neukalkulation einen niedrigeren als den bisherigen Beitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken. Ergibt die Neukalkulation einen höheren als den bisher kalkulierten Beitrag, können wir den Beitrag erhöhen.

7.3 Ihre Rechte nach Mitteilung der Anpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Neukalkulation, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen. Wir werden Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Die Monatsfrist für Ihre Kündigung beginnt zu laufen, wenn Ihnen die Mitteilung der Beitragserhöhung zugegangen ist. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung.

Die Kündigung wird mit Zugang Ihrer Kündigungserklärung wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde.

Aus einer bloßen Erhöhung der Versicherungssteuer ergibt sich für Sie kein Kündigungsrecht.

8 Welche Regelungen gelten noch für meinen Vertrag?

8.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen. Unter den Voraussetzungen von § 37 Versicherungsvertragsgesetz können wir vom Vertrag zurücktreten oder leistungsfrei sein, wenn Sie den fälligen ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben.

8.2 Beitragszahlung: Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

8.2.1 Erster oder einmaliger Beitrag

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

8.2.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

8.2.3 Zahlungsperiode

Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Die vereinbarte Zahlungsperiode können Sie Ihrem Antrag und Versicherungsschein entnehmen.

8.2.4 Zahlungsweise

Die gewünschte Zahlungsweise ergibt sich aus Ihrem Antrag.

Wenn wir einen fälligen Beitrag im SEPA-Lastschriftverfahren nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben, gilt: Wir können für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen.

8.3 Ende des Vertrags und Kündigung zum Ablauf

8.3.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Dauer abgeschlossen.

8.3.2 Automatische Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr gilt: Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen.

8.3.3 Kündigung zum Ablauf

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen.

Beispiel: Sie wollen Ihren Vertrag kündigen. Der Vertrag läuft am 01.01.2021 ab. Ihre Kündigung muss uns spätestens am 01.10.2020 zugehen.

8.3.4 Textform

Eine Kündigung bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.4 Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Umstellung auf neue Allianz Versicherungsbedingungen

Wir überarbeiten regelmäßig unsere Versicherungsbedingungen, um den Versicherungsschutz an neue Entwicklungen anzupassen.

Wir möchten, dass auch Sie die Möglichkeit haben, diese neuen Versicherungsbedingungen unkompliziert und ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes zu erhalten. Wir können Ihnen deshalb die neuen Versicherungsbedingungen in einem vereinfachten Verfahren anbieten.

Voraussetzungen für die vereinfachte Umstellung:

Die neuen Versicherungsbedingungen müssen in der Gesamtbetrachtung der Änderungen einen besseren Versicherungsschutz gewähren als dies bisher der Fall war. Verschlechterungen müssen deshalb Verbesserungen in den Versicherungsbedingungen gegenüberstehen, welche die Verschlechterungen mehr als ausgleichen.

Wesentliche Bestandteile des Versicherungsschutzes dürfen nicht entfallen oder erheblich verschlechtert werden. Zu den wesentlichen Bestandteilen zählen insbesondere die versicherten Risiken, die wir Ihnen bei Vertragsschluss unter "Was ist versichert?" im Informationsblatt zu Versicherungsprodukten mitgeteilt haben.

Die neuen Versicherungsbedingungen dürfen erst ab dem Zeitpunkt gelten, zu dem der bisherige Vertrag durch Kündigung beendet werden könnte (Ziffer 8.3.3).

Ablauf der vereinfachten Umstellung:

Wir werden Ihnen die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen mindestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 8.3.3) anbieten. Dieses Angebot erhalten Sie in Textform (zum Beispiel Brief oder E-Mail). Mit unserem Angebot erhalten Sie die neuen Versicherungsbedingungen, in denen wir die Unterschiede zu Ihren bisherigen Versicherungsbedingungen besonders kenntlich machen werden.

Den neuen Versicherungsbedingungen können Sie in Textform innerhalb von zwei Monaten entweder zustimmen oder diese ablehnen. Im Falle einer Ablehnung gelten Ihre bisherigen Versicherungsbedingungen weiter. Sie und wir haben aber das Recht, den Vertrag zum Ablauf zu kündigen.

Wenn Sie Ihr Ablehnungsrecht nicht ausüben, gilt Ihre Zustimmung zur Umstellung als erteilt. Auf die Genehmigungswirkung werden wir Sie in unserem Angebot besonders hinweisen. Die Umstellung auf die neuen Versicherungsbedingungen erfolgt dann zum Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Hinweis:

Diese Ziffer 8.4 gilt nicht für eine Anpassung Ihres Beitrags. Eine Beitragsanpassung kann nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 erfolgen.

8.5 Kündigung im Versicherungsfall

8.5.1 Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls kann jede Vertragspartei das Versicherungsverhältnis kündigen.

8.5.2 Kündigungserklärung

Die Kündigung muss dem Vertragspartner bzw. der Vertragspartnerin spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen.

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform. Zum Beispiel erfüllen eine E-Mail oder ein Brief die Textform, sofern der Absender bzw. die Absenderin daraus erkennbar ist.

8.5.3 Wirksamwerden der Kündigung

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

8.6 An wen Sie Beschwerden richten können

Ihnen stehen die nachfolgend genannten Beschwerdemöglichkeiten zur Verfügung:

8.6.1 Beschwerde bei uns oder Ihrem Vermittler bzw. Ihrer Vermittlerin

Sollten Sie nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte gerne an uns. Weitere Informationen hierzu sowie Kontaktmöglichkeiten finden Sie unter www.allianz.de/service/beschwerde/. Sie können Ihre Beschwerde auch an Ihren Versicherungsvermittler bzw. Ihre Versicherungsvermittlerin richten.

8.6.2 Beschwerde beim Ombudsmann für Versicherungen

Sie haben auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Das Verfahren kann nur von Verbrauchern bzw. Verbraucherinnen durchgeführt werden. Der Beschwerdewert darf 100.000 Euro nicht übersteigen. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater bzw. eine Versicherungsvermittlerin oder -beraterin können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen Schlichtungsvorschlag. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000 Euro nicht überschreitet.

8.6.3 Beschwerde bei der Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Email: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an diese wenden.

8.6.4 Rechtsweg

Unabhängig von der Beschwerde haben Sie immer auch die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

8.7 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

8.7.1 Deutsches Recht

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

8.7.2 Zuständiges Gericht

Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ergänzend vereinbaren wir Folgendes:

- Wenn ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt und Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland hatten, gilt: Klagen können nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz verlegen, gilt: Sowohl Sie als auch wir können Klage aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

8.8 Digitale Vertragskommunikation

Bei digitaler Vertragskommunikation, senden wir Ihnen alle Unterlagen zu Ihrer Versicherung per E-Mail zu, es sei denn das Gesetz sieht ausdrücklich Versand per Post (Schriftform) vor. Sie haben immer das Recht, mit uns per E-Mail zu kommunizieren.

Zur Vertragskommunikation nutzen wir die bei Vertragsabschluss angegebene E-Mail-Adresse. Sollten wir nach Versendung einer E-Mail an diese Adresse eine technische Rückmeldung erhalten, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, senden wir Ihnen die Unterlagen per Post zu. Im Übrigen sind Sie selbst dafür verantwortlich, dass die von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse aktuell ist und eingehende E-Mails gelesen werden.

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Die Änderung können Sie auch einfach selbst unter www.allianz.de/email-aendern vornehmen.

Sie können der digitalen Vertragskommunikation jederzeit widersprechen. Sie erhalten ab dann alle Unterlagen zur Ihrer Versicherung per Post.

Wenn Sie unser Onlineportal Meine Allianz oder unser Programm "E-Mail statt Brief" nutzen, gelten auch die Nutzungsbedingungen für das Onlineportal Meine Allianz.



Zusatzbaustein Geldbeutelschutz

Bitte beachten Sie:

Dieser Zusatzbaustein gilt nur, wenn Sie ihn mit uns ausdrücklich vereinbart haben. Ob Sie ihn abgeschlossen haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Dieser Zusatzbaustein ergänzt die Versicherungsbedingungen für Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die Regelungen Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

1 Was ist versichert und was nicht?

Wir helfen Ihnen, wenn Ihre nachfolgend genannten gültigen Karten beziehungsweise Dokumente gestohlen werden oder abhanden kommen. Bitte rufen Sie uns hierzu unter der Telefonnummer an, die in Ihrem Versicherungsschein steht. Dieser Service steht Ihnen an allen Tagen des Jahres rund um die Uhr zur Verfügung. Wir setzen dabei einen qualifizierten Dienstleister ein.

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer:in und auch alle anderen Personen, die mit Ihnen im Haushalt wohnen.

1.1 Sperrung und Wiederbeschaffung von Karten beziehungsweise Dokumenten

Wir leisten im Einzelnen Folgendes:

Karten und Dokumente	Was leisten wir genau?
Maestro-, Bank- und Kreditkarten	Wir helfen, Maestrokarten (EC-Karten), Bank- und Kreditkarten sperren zu lassen, die in Deutschland ausgegeben wurden. Wir unterstützen, Ersatzkarten zu beantragen. Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Karten einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind. Wir ersetzen jedoch nicht die Schäden, wenn mit Ihren Karten missbräuchlich Zahlungen getätigt werden oder Geld abgehoben wird.
Ausweisdokumente	Wir helfen, in Deutschland ausgestellte Ausweisdokumente wiederzubeschaffen. Beispiel: Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Krankenversicherungskarte Hierzu nennen wir die zuständigen Behörden und beraten dazu, wie weiter vorzugehen ist. Bei Bedarf vermitteln wir Ihnen auch einen Dolmetscher bzw. eine Dolmetscherin, dessen Kosten wir jedoch nicht übernehmen. Wir übernehmen die Kosten für die Wiederbeschaffung dieser Dokumente bis zu maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere Ausweisdokumente einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.
SIM-Karten	Wir helfen, SIM-Karten für elektronische Geräte sperren zu lassen. Die SIM-Karten müssen in Deutschland ausgegeben worden sein. Beispiel: SIM-Karten für Smartphones, Tablets, Smartwatches Wir übernehmen die Kosten für die Sperrung und den Ersatz der SIM-Karte. Wenn Mobilfunkkosten angefallen sind, weil die SIM-Karte bis zur Sperrung missbräuchlich verwendet wurde, ersetzen wir diese. Beispiel: Telefongebühren, Gebühren für die Datenübertragung Unsere Entschädigung ist begrenzt auf maximal 150 Euro je Versicherungsfall. Diese Begrenzung gilt auch, wenn gleichzeitig mehrere SIM-Karten einer oder mehrerer versicherter Personen betroffen sind.

1.2 Notfallbargeld

Sind Maestro-, Bank- oder Kreditkarten gestohlen worden oder abhandengekommen und Sie benötigen dringend Bargeld? Wir nehmen mit Ihrer Bank Kontakt auf, um die Liquidität wiederherzustellen. Ist dies nicht möglich, leihen wir Ihnen als unserem Versicherungsnehmer bzw. unserer Versicherungsnehmerin Notfallbargeld bis zu maximal 1.500 Euro je Versicherungsfall. Sie müssen uns den Leihbetrag innerhalb eines Monats ab unserer Auszahlung zurückzahlen.

2 Welche besonderen Obliegenheiten (Pflichten) habe ich?

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie folgende Dinge beachten:

- Informieren Sie uns unverzüglich über den Versicherungsfall.
- Erteilen Sie uns jederzeit Auskunft und reichen Sie die angeforderten Belege ein.
- Wenn Ihnen Ausweisdokumente abhandengekommen sind, zeigen Sie dies unverzüglich bei der Polizei an. Für Karten gilt das nur, wenn diese gestohlen wurden.

Verletzen Sie eine der genannten Obliegenheiten, gilt unter den Voraussetzungen nach Ziffer 5.3 Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung Folgendes: Wir sind berechtigt zu kündigen. Außerdem können wir ganz oder teilweise leistungsfrei sein.